Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 11

Artikel: Aus der Tätigkeit des internationalen Sozialdienstes der Schweiz im

Jahre 1965

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Familie doch am besten gesorgt ist. An der Einstellung zum Kind entscheidet sich die Zukunft und das Schicksal eines Volkes, und zwar nicht nur im biologischen Sinne, weil ein Volk, das keine Kinder mehr hat, überaltert und vergreist. Mehr als von der Zahl der Kinder werden Zukunft und Schicksal eines Volkes durch Erziehung der Kinder bestimmt. Diese Erziehung wird dem Kind aber am besten in einer ungestörten Familie zuteil, weshalb Schutz der Familie auch Schutz des Kindes bedeutet.

«Informatio» 1966, Heft 2, Mitteilungen des Seraphischen Liebeswerkes, Solothurn

Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Am 7. September 1966 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959 (vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960) festgestellt. Er hat bei dieser Gelegenheit bestimmt, daß das Konkordat im Verhältnis zwischen dem Kanton Thurgau und den übrigen Konkordatskantonen am 1. Januar 1967 wirksam wird.

Mit dem Beitritt des Kantons Thurgau sind nun alle Kantone durch das Konkordat verbunden.

Aus der Tätigkeit des internationalen Sozialdienstes der Schweiz im Jahre 1965

Der Jahresbericht 1965 des «Internationalen Sozialdienstes der Schweiz» befaßt sich im Wesentlichen mit der Frage und den Schwierigkeiten bezüglich der Hereinnahme und Aufnahme in die Schweiz von Kindern aus dem Ausland. Der aufschlußreiche Bericht wird eingeleitet mit einem Vorwort von Salvador de Madariaga:

«... Die Probleme der Sprache, der Gewohnheiten und Familientraditionen sind heikle Dinge. Reibungen sind unvermeidlich. Dazu kommt die kaum je erwähnte Tatsache, daß Blutmischungen der verschiedenen Farbgruppen für die zwischen den Welten stehenden Nachkommen vermehrte Lebensschwierigkeiten bedeuten, weil sie sich keiner der beiden Komponenten, die sie enthalten, wirklich zugehörig fühlen.»

Der «Internationale Sozialdienst der Schweiz» ist ein privates Hilfswerk auf neutraler Grundlage ohne Unterschied von Religion, Rasse und Staatszugehörigkeit, das sich um alle sozialen, familien- und sozialrechtlichen Probleme kümmert, die über die Landesgrenzen hinausgehen und denen der Einzelne meist hilflos gegenübersteht. Es handelt sich dabei um Probleme, wie das Zusammenführen von in verschiedenen Ländern lebenden Familienangehörigen, die Einbringung von Alimentenzahlungen, Fragen der Vormundschaft und Schutz der Minderjährigen, der Adoption, wie den verschiedensten Aufgaben sozialrechtlicher

Natur. Die staatlichen Fürsorgeinstitutionen, die in den meisten Ländern bestehen, sind auf ihre nationalen Gebiete beschränkt, während die typischen Aufgaben des «Internationalen Sozialdienstes der Schweiz» in der ausschließlichen Bearbeitung von zwischenstaatlichen Sozialfällen bestehen und in dem Bemühen, die verschiedenen in- und ausländischen Fürsorgepraktiken in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang möchten wir die stets zunehmende Zahl von Ehepaaren hervorheben, die Kinder in die Schweiz bringen möchten, teils um sie in ihre Familien aufzunehmen oder dauernd für sie zu sorgen, teils um sie zu adoptieren. Aber die Prüfung der näheren Umstände zeigt oft, daß es viel mehr im Interesse der Kinder liegt, sie in ihrer Heimat zu lassen, wo Großeltern, andere Familienglieder oder lokale Fürsorge- und Jugendbehörden besser in der Lage sind, sie zu erziehen, als sie in ein fremdes Land zu verpflanzen, wo sie unter Umständen sehr unglücklich sind, weil sie sich immer als Fremdling fühlen. Der «Internationale Sozialdienst der Schweiz» unterstützt deshalb alle Anstrengungen, Kindern aus notleidenden Gebieten in ihrem Heimatstaat die notwendige Pflege, Fürsorge und berufliche Förderung angedeihen zu lassen.

Der «Internationale Sozialdienst der Schweiz» hat während des Jahres 1965 1006 Fälle bearbeitet, davon betrafen 196 Familienprobleme, in 277 Fällen handelte es sich um Probleme Kinder und Jugendliche betreffend, in 205 Fällen um Auswanderungen von Flüchtlingen und Staatenlosen, während die restlichen 162 Fälle sozialrechtlicher Natur waren, die Abklärung von Staatszugehörigkeiten, Flüchtlingsanerkennung, Beschaffung von Zivildokumenten usw.

Das Werk des «Internationalen Sozialdienstes der Schweiz» wird von Bund und Kantonen anerkannt und subventioniert, doch reicht diese Hilfe bei weitem nicht aus zur Deckung der laufenden Unkosten, so daß die Organisation in vermehrtem Maße auf private Hilfe angewiesen ist um ihre segensreiche Tätigkeit weiterzuführen.

Interessenten steht der Jahresbericht 1965 gerne zur Verfügung. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist im Vorstand des «Internationalen Sozial-dienstes der Schweiz» durch ihren Präsidenten Dr. Max Kiener vertreten.

1

Minimalprogramm für die Ausbildung von Heimerziehern

Um dem steten, seit Kriegsende aber besonders fühlbaren Mangel an Heimerziehern und -erzieherinnen zu begegnen, sind in den letzten Jahren mehrere neue Ausbildungsstätten entstanden. Daher erscheint ein Minimalprogramm, das die verschiedenen Ausbildungsformen einander annähern, der einzelnen Ausbildungsstätte aber ihre Selbständigkeit belassen soll, immer notwendiger. Mit der Aufstellung eines solchen befaßt sich seit einiger Zeit die «Arbeitsgruppe für die Schulung von Heimpersonal» der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit. Es gehören ihr Vertreter der Ausbildungsstätten sowie Heimleiter und Heimerzieher an. Die Leitung liegt in den Händen von P. Sonderegger, Stiftung Schloß Regensberg, während das Sekretariat vom Unterzeichneten besorgt wird.